

Eitorf, den 23.02.2015

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 11.03.2015

Tagesordnungspunkt:

23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, (ehem. Schulgebäude, St. Josef-Straße)
Hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der APUE beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen – öffentlich ausgelegt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien der Gemeinde Eitorf hat beschlossen, den Bebauungsplan – 23. Änderung Nr. 3, Eitorf West I, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen. Hiernach finden keine frühzeitige Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung sowie einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit wurden unter den TOP 4.1 und 4.2 abgewogen. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben. Durch die Änderung der Baufenster können Dritte abwägungsrelevant berührt sein, womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.

Da seitens des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschlossen wurde, der Anregung des LVR zu entsprechen, muss der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Anlage(n)

Anlage 1: Auszug aus dem z.Zt. rechtsgültigen Bebauungsplan 3, 10. Änderung (Rechtskraft 05.10.1994)

Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes zur 1. Offenlage (Planungsstand 06.11.2014)

Anlage 3: Geänderter Entwurf des Bebauungsplanes für die erneute Offenlage (Planungsstand 18.02.2015)